

Beschluss Nr. 447/2019
Schwyz, 25. Juni 2019 / ju

Motion M 8/19: Verhältnis von Gewässerraum und Gewässerabstand
Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 21. März 2019 hat Kantonsrat Dr. Roger Brändli folgende Motion eingereicht:

«Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone entlang aller Gewässer den sogenannten Gewässerraum festzulegen. Neben bzw. zusätzlich zu diesem Gewässerraum regelt § 66 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) den Gewässerabstand. Nach geltendem Recht sind bei der Beurteilung von Bauvorhaben beide Abstandsvorschriften (Gewässerraum nach GSchV und Gewässerabstand nach PBG) zu prüfen. Für Bauten und Anlagen ist der grössere der beiden Abstände einzuhalten.

Nachdem mit dem bundesrechtlichen Gewässerraum und dem kantonalen Gewässerabstand die gleichen Ziele verfolgt werden, ist nicht nachvollziehbar, weshalb für das Gleiche zwei unterschiedliche Abstandsvorschriften gegenüber Gewässern gelten. Namentlich sind keine Gründe ersichtlich, weshalb dort, wo Gewässerräume ausgeschieden sind, mitunter ein grösserer Gewässerabstand eingehalten werden muss. Sinnvoll erscheint stattdessen eine Regelung, wonach der Gewässerabstand nur gegenüber Gewässern Anwendung findet, bei denen kein Gewässerraum festgesetzt wurde. Wo ein Gewässerraum festgesetzt wurde, soll nur dieser massgebend sein, wie dies z.B. der Rechtslage im Kanton St. Gallen entspricht.

Antrag: § 66 PBG sei in dem Sinne zu ändern, dass der Gewässerabstand nur gegenüber Gewässern anwendbar ist, bei denen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wurde.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Die gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes zu den Gewässerräumen im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) und in der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) sind neben den kantonalen Bestimmungen zum Gewässerabstand im Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) anwendbar. Diesen Umstand haben der Regierungsrat und auch das Verwaltungsgericht bereits wiederholt in Rechtsmittelverfahren festgehalten. Mit den kantonalen Abstandsvorschriften gemäss § 66 PBG wird insbesondere der Zugang zu den Seen und Fliessgewässern für den Gewässerunterhalt sichergestellt. Mit den Gewässerräumen gemäss GSchG soll in erster Linie der Raumbedarf für den Hochwasserschutz und die Gewässerökologie reserviert werden. In der Praxis kann sowohl der Gewässerraum als auch der Gewässerabstand räumlich weiter gefasst sein. Aufgrund der geltenden Rechtsordnung sind derzeit somit beide Rechtsgrundlagen für die Raumsicherung an den Gewässern im Kanton anzuwenden.

2.2 Die geltende Rechtsordnung führt in der Praxis zu einer Redundanz bei der Beurteilung von Bauten und Anlagen an Gewässern, da für die fachliche Beurteilung des Gewässerabstands das Volkswirtschaftsdepartement und für den Gewässerraum das Umweltdepartement zuständig sind. Im Weiteren regeln der Gewässerabstand nach PBG und die gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes ähnliche, wenn auch nicht die identischen Sachverhalte. Dieser Zustand ist insbesondere für die Gemeinden und Dritte wenig verständlich und in der Anwendung mit Schwierigkeiten verbunden. Somit ist das Verhältnis des bundesrechtlichen Gewässerraums und des kantonalen Gewässerabstandes zu klären und das kantonale Recht hinsichtlich einer Vereinfachung anzupassen.

2.3 Der Regierungsrat hat bereits mit RRB Nr. 716/2018 dem Volkswirtschaftsdepartement den Auftrag für die Teilrevision des PBG (2. Etappe) erteilt. Mit der Teilrevision des PBG wird beabsichtigt, die kantonalen Gewässerabstandsvorschriften formell und materiell an die Gewässerraumvorgaben des Bundes anzupassen. Die in der Motion vorgeschlagene Lösung, wonach der Gewässerabstand nur gegenüber Gewässern Anwendung findet, bei denen kein Gewässerraum festgesetzt wurde, scheint plausibel. Mit der Neuregelung der Rechtsordnung an den Gewässern ist auch auf die Freihaltung zukünftiger Gewässerunterhaltszugänge Rücksicht zu nehmen. Der Regierungsrat beabsichtigt, das PBG im Sinne der Forderung des Motionärs entsprechend anzupassen und beantragt, die Motion M 8/19 erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 8/19 erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Umweltdepartement; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Raumentwicklung.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber